

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde –  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin



**Bodenordnungsverfahren Holdorf  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Gemeinden/Stadt Holdorf, Nesow,  
Wedendorfersee, Gadebusch**

Aktenzeichen: 5433.3-74-34293  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 18.10.2018

AUSFERTIGUNG

**Öffentliche Bekanntmachung**

für die Gemeinden/Stadt Holdorf, Nesow, Wedendorfersee, Gadebusch

**Bekanntgabe, Auslegung und Ladung  
zur Erläuterung des Bodenordnungsplans sowie  
zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Holdorf**

Nach §§ 53 und 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. mit § 6 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ist das Bodenordnungsverfahren Holdorf am 03.12.2001 angeordnet worden. Gemäß § 59 83) LwAnpG i. V. m. § 59 FlurbG ist der Bodenordnungsplan den Teilnehmern<sup>1)</sup> am Verfahren bekannt zu geben. Zur Bekanntgabe erhalten die Teilnehmer neben dieser Ladung einen Auszug des Bodenordnungsplans, bestehend aus Plantext, Nachweisen und Karten sowie ein Merkblatt zu den Nachweisen übersandt.

**Auslegung und Erläuterungstermine: 29. Oktober bis 22. November 2018**

Der Plantext liegt für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten<sup>2)</sup> im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, Raum 513, montags bis donnerstags in der Zeit von 9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr zur Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum steht Ihnen die Bearbeiterin Frau de Vries (Tel.-Nr. 0385-59586-358) für gewünschte Erläuterungen der Verfahrensunterlagen, der neuen Feldeinteilung und Ihrer noch offenen Fragen zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie mit den Bearbeiterin vorab einen Termin in diesem Zeitraum zur Vermeidung längerer Wartezeiten.

**Termine für gewünschte Grenzanzeigen: 05. – 15. November 2018**

Die unentgeltliche Anzeige der neuen Grundstücke in der Örtlichkeit (Grenzanzeige vor Ort) wird nur auf Wunsch durchgeführt.

Eine Terminabsprache ist zwingend erforderlich und kann im vorherigen Erläuterungstermin oder telefonisch bis einschließlich 02. November 2018 mit der o. g. Bearbeiterin erfolgen.

**Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen:**

**Dienstag, 11. Dezember 2018, 10:00 Uhr,**

**im Dorfgemeinschaftshaus Holdorf, Schlossplatz 3, 19217 Holdorf**

Zu dem Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) werden Sie hiermit geladen. Das Erscheinen im Anhörungstermin ist nur dann für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten erforderlich, wenn einer der Teilnehmer oder Nebenbeteiligten gegen den Bodenordnungsplan Widerspruch einlegen will.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gem. § 59 (2) FlurbG Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden können.

Allgemeine Auskünfte und Erläuterungen werden im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt. Dafür stehen die vorgenannten Erläuterungstermine zur Verfügung.

Versäumt ein Beteiligter einen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist. Hierauf wird gemäß § 134 (1) FlurbG hingewiesen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der/Die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Vollmachtsvordrucke sind beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg erhältlich. Im Interesse der Beteiligten wird empfohlen, zu dem Termin persönlich zu erscheinen.

Im Auftrag

gez. (LS)  
M. Knoblich  
Dezernent

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:  
Schwerin, 18.10.2018  
Im Auftrag  
*de Vries*  
de Vries



- 1) als Teilnehmer gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG
  - die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke und
  - die Eigentümer von i. S. v. § 64 LwAnpG zusammenführungsfähigen Gebäuden und baulichen Anlagen auf Flächen im Bodenordnungsgebiet.
- 2) als Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG
  - insbesondere die Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
  - die Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücken
  - die Inhaber von Rechten an Gebäuden und baulichen Anlagen auf Flächen im Bodenordnungsgebiet,
  - die Empfänger von Grundstücken oder i. S. v. § 64 LwAnpG zusammenführungsfähigen Gebäuden und baulichen Anlagen aufgrund von Verzichtserklärungen und
  - die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücken, die von der Festlegung der Grenze des Bodenordnungsgebietes nach § 56 Satz 3 FlurbG betroffen sind.

Teilnehmer und Nebenbeteiligte stellen die Beteiligten am Verfahren dar.